



## **Besuchsordnung für die DOMUS-Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen vom 01.09.2018**

### **§ 1 Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten**

- (1) DOMUS-Kooperationseinrichtungen und -Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) In Kooperationseinrichtungen werden mindestens eine Krippen- und eine Kindergartengruppe gemeinsam geführt. In der Regel verbleiben die einmal aufgenommenen Kinder auch beim Wechsel der Altersbereiche/der Platzarten, müssen aber das Auswahlverfahren erneut durchlaufen und für den Weiterbesuch neu angemeldet werden.

Altersbereiche der Kooperationseinrichtungen sind:

- a) Altersbereich eins bis drei Jahre (Kinderkrippe)  
für Kinder ab dem Alter von zwölf Monaten bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
  - b) Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten)  
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat.  
Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.
- (3) DOMUS-Kindertagesstätten sind:  
  
Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat.
  - (4) In den Einrichtungen werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
  - (5) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauf folgenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Grundsätze der Platzvergabe in Kooperationseinrichtungen**

- (1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Die verfügbaren Plätze in Kooperationseinrichtungen werden wie folgt verteilt:
  - a) Im Altersbereich eins bis drei Jahre und im Altersbereich drei bis sechs ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß dem Hauskonzept zu achten. Kann die altersmäßig ausgewogene Platzverteilung im Altersbereich eins bis drei oder im Altersbereich drei bis sechs nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die im betreffenden Altersbereich aufgenommen werden können, zugute.
  - b) Kinder, die die Kooperationseinrichtung im Altersbereich eins bis drei besuchen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 b) in den Altersbereich drei bis sechs überwechseln. Sind aus dem zunächst besuchten Altersbereich mehr Kinder für den folgenden Altersbereich angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, ist gemäß den Rang- und Dringlichkeitsstufen des § 5 Abs. 1 mit 3 vorzugehen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Los.
  - c) In der Kooperationseinrichtung werden die verfügbaren Plätze vorrangig an Kinder, die im Vorjahr bereits einen Krippenplatz erhalten hatten, vergeben.



### § 3 Grundsätze der Platzvergabe in Kindertagesstätten

- (1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Die verfügbaren Plätze in unserer Kindertagesstätte werden wie folgt verteilt:  
Im Altersbereich drei bis sechs Jahre ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß dem Hauskonzept zu achten. Kann die altersmäßig ausgewogene Platzverteilung nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die im betreffenden Altersbereich aufgenommen werden können zugute.

### § 4 Gemeinsame Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Münchner Kinder aufgenommen. Nicht-Münchner-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Anmeldungen für Münchner Kinder gibt und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind. Die Aufnahme erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Das zuständige Referat der LHM ist über die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Münchens unverzüglich zu informieren.
- (2) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Geschäftsführung des DOMUS e. V.
- (3) Freie Plätze für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung werden in Integrationsgruppen ausschließlich an Kinder vergeben, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zustehen. Sind nicht genügend freie integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachten des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedürfnisse des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt. **Die Aufnahme von Nicht-Münchner-Kindern ist ausgeschlossen.** Abs. 1 sowie die Regelungen zu den Rangstufen und Dringlichkeitsstufen in §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung bei der Vergabe der Plätze für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung.

### § 5 Platzvergabe nach Rang- und Dringlichkeitsstufen

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen. Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge. Es muss auch auf eine homogene Gruppenbesetzung und auf die Sicherung des Betreuungsschlüssels in Abhängigkeit vom Personal geachtet werden.
  - a) Rangstufe 1  
In unserer Kooperationseinrichtung mit zwei Altersbereichen gilt, dass Kinder, die in unserer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln können.
  - b) Rangstufe 2  
Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz je Gruppe nicht überschritten wird.
  - c) Rangstufe 3  
Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit / Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen; innerhalb der Dringlichkeitsstufe ist das Maß der Überschneidung mit der Öffnungszeit ausschlaggebend.



d) Rangstufe 4  
Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet

e) Rangstufe 5  
Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.

Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle, der Einschreibetrag nach § 6 Absatz 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Anmeldung, ausschlaggebend. Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens 5 Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.

- (2) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Zuordnung glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.
- (3) Eine Abweichung von der in §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Reihenfolge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 2 BayKiBiG oder § 17 AVBayKiBiG sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

### **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Wechsel der Buchungszeit**

- (1) Das Kind muss online über den kita finder + durch die Personensorgeberechtigten angemeldet werden. Alle Anmeldungen, die spätestens bis zum rechtzeitig bekannt gegebenen Stichtag des Jahres eingehen, können berücksichtigt werden.
- (2) Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen des kita finder +.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von DOMUS e. V. auf Grund des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder der kindbezogenen Anteile der Herkunftsgemeinde oder zur Ermittlung der Möglichkeiten der Gruppenbildung bei dem vorhandenen Personal. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 8 und § 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsvertrags erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats. Davon ausgeschlossen ist der 31. Juli.
- (6) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu stellen.
- (7) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.



## § 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Einrichtung oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben und die Zusage erlischt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Einrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als zehn Tage sein darf. Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder verbleiben auf der Warteliste des Kita-finders. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 ff festgehaltenen Regelungen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, in Kooperationseinrichtungen jedoch nur dann, wenn es die Einrichtung nicht gemäß § 2 Abs. 2b) weiter besuchen kann.

## § 8 Öffnungszeiten, Kernzeiten

- (1) Die in jedem Fall zu buchende Kernzeit ist von 09:00 bis 14:00 Uhr an den Öffnungstagen.
- (2) Haben die Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten (Frühöffnung), **kann** die Einrichtung (Abhängigkeit vom Personal / Betreuungsschlüssel) verlängerte Bedarfsöffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen anbieten.
- (3) In den DOMUS-Kindertagesstätten und den DOMUS-Kooperationseinrichtungen gelten folgende Regelöffnungszeiten, Kernzeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten:
  - a) Regelöffnungszeit  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr
  - b) Kernzeit  
Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr
  - c) Bedarfsöffnungszeit  
Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr

## § 9 Angebot von Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegten Kernzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 21 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 21 Stunden pro Woche sind nicht möglich.
- (3) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:
  - a) Die Buchung von Plätzen in Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen muss mindestens die feste Kernzeit **in vollem Umfang einschließen**. Kürzere Buchungen sind nicht möglich.
  - b) Die Plätze in Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen vormittags über Mittag werden für Buchungen ab einem Zeitraum von **5 bis 6 Stunden** angeboten.
  - c) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Die angegebenen Zeiten beziehen sich auf diesen Wochendurchschnitt. Innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe können längere Besuchszeiten gebucht werden.



## § 10 Schließungszeiten

- (1) Die Einrichtung kann jährlich in den Sommerferien für bis zu 3 zusammenhängende Wochen (excl. Sa/So und Feiertage), in den Weihnachtsferien (Schulferien) bis zu 5 Tagen (excl. Sa/So und Feiertage) geschlossen werden. Zusätzlich kann an insgesamt bis zu fünf Tagen (z.B. an Fenstertagen, d. h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) und an zusätzlich 3 Klausurtagen geschlossen werden. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen beschränkt werden.
- (2) Die Einrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 12.00 Uhr.
- (3) Die Einrichtung kann wegen unvermeidlichen Baumaßnahmen (nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung), unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörde zeitweilig geschlossen werden. Bei Personalmangel kann es zur Überbrückung oder auch dauerhaft zu Verkürzungen von Betreuungs-/Öffnungszeiten, Zusammenlegung von Gruppen oder einer Teilschließung der Einrichtung kommen. Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## § 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen (Hauskonzept) generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten der Gruppe gemäß § 8 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später (als die gewählte Buchungszeit laut Anmeldung) bzw. wird es erst später gebracht (als die gewählte Buchungszeit laut Anmeldung), ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Kinder des Altersbereichs 1 bis 3 und 3 bis 6 in Kooperationseinrichtungen sowie 3 bis 6 in Kindergärten dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden.
- (5) Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18:00 Uhr abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (6) Bei wiederholter Überschreitung der gebuchten Zeiten innerhalb der Öffnungszeiten kann eine Gebühr von 2,50 € pro angefangene 10 Minuten den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden. Die Regelungen nach § 13 c bleiben davon unberührt.

Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt: **a)** bei einer ernsthaften Erkrankung (Fieber, schwere Erkältung, Magen-Darm-Problemen etc.) aufgrund dessen das Kind am regulären Tagesablauf nicht teilnehmen kann **b)** bei einem begründeten Verdacht auf eine ansteckende, übertragbare, meldepflichtige Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) oder **c)** bei Läusebefall oder **d)** wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen.

Nach überstandener Krankheit (**b-d**) ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Darüber hinaus ist die Einrichtungsleitung berechtigt, auch ein ärztliches Attest nach einer ernsthaften Erkrankung des Kindes (**a**) zu verlangen, aus dem hervorgeht, dass das Kind am regulären Tagesablauf des Kindergartens wieder teilnehmen kann. Die Kindertageseinrichtung darf eine medikamentöse Versorgung des Kindes nicht übernehmen.



## § 12 Sprechstunden, Elternabende

Gruppenpädagogen bieten regelmäßige Entwicklungsgespräche nach Vereinbarung ab. Darüber hinaus bietet die Leitung, mit Ausnahme der Schulferien, eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde an. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Elternabende werden nach Hauskonzept angeboten.

## § 13 Ausschluss aus der Einrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der DOMUS-Kindertagesstätten oder der DOMUS-Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt
  - b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht
  - c) das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden
  - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind
  - e) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört
  - f) die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt, bei Kindern des Altersbereichs 1 bis 3 in Kooperationseinrichtungen jedoch nur, wenn von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage der Zahlung des auf dieses Kind entfallenen Förderanteils vorliegt
  - g) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 6 Absatz 3 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde

Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen, der Ausschluss nach Abs. 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch der Einrichtung zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, d. h. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.
- (3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (4) Die Entscheidung trifft in allen Fällen des Absatzes 1 a) bis c) und f) sowie der Absätze 2 und 3 die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen und Absprache mit dem Träger. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Die Besuchsordnung über den Besuch der DOMUS-Kindertagesstätten vom 01.01.2016 tritt außer Kraft.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Besuchsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.